



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 32/2010

635.01

Auftrag Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende betreffend

Anpassung des Mühlbach-Gesetzes an den Gewässerschutz und den aktuellen Nutzungsverhältnissen

Antrag

Der Auftrag sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

Spätestens seit dem 12. Jahrhundert wurde im Sassal unterhalb des heutigen EW Sand Wasser abgeleitet und innerhalb der Stadtmauern für die verschiedensten Zwecke genutzt. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden in Chur etwa 30 Industriebetriebe, welche sich längs der Mühlbäche ansiedelten und die Wasserkraft nutzten. Heute wird Mühlbachwasser an vereinzelt Stellen für Kühl- und Bewässerungszwecke genutzt. Das Wasserrad „Willy Sand“ und das Kraftwerk Rheinmühle sind die beiden letzten genutzten Wasserkraftwerke, beide am Untertorer Mühlbach.

2. Gewässerschutz - Sicherung angemessener Restwassermengen

Im Auftrag Anita Mazzetta wird vorerst ausgeführt, die Bestimmungen im Gesetz betreffend die Mühlbäche vom 27. Januar 1957 (RB 641), die für die normale Wasserführung in beiden Bächen eine Abflussmenge von 1'200 Sekundenliter und - bei verminderter Wasserführung in der Plessur - eine Einleitung des gesamten zur Verfügung stehenden Wassers in die Mühlbäche vorsehen, seien mit den Restwasservorschriften des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) nicht vereinbar. Im Winter entstün-



den prekäre Situationen und das Überleben der Fische und anderer Organismen sei dadurch stark gefährdet.

Art. 76 Abs. 3 der Bundesverfassung enthält den Auftrag an den Gesetzgeber, für die Sicherstellung angemessener Restwassermengen besorgt zu sein. Dabei geht es um den quantitativen Gewässerschutz, der neben die hier nicht näher interessierende Qualitätssicherung der Gewässer tritt. Gemäss Art. 29 lit. a GSchG ist die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Wasserentnahme aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung bewilligungspflichtig (vgl. auch Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei; BGF). Voraussetzung dazu bildet insbesondere die Gewährleistung einer angemessenen Restwassermenge. Die Plessur ist ein Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung im Sinne von Art. 4 lit. i GSchG. Die generelle Zulässigkeit der Wasserentnahme aus der Plessur ergibt sich aus dem Gesetz betreffend die Mühlbäche. Nun ist es zutreffend, dass die Abflussmenge in der Plessur vor allem im Winter aufgrund der Wasserentnahme und Einleitung des Wassers in die Mühlbäche beeinträchtigt wird. Das Gesetz sieht für Fälle, in denen Fliessgewässer durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst werden, Sanierungsmassnahmen vor (Art. 80 ff. GSchG). Sanierungen haben bis spätestens Ende 2012 zu erfolgen (Art. 81 Abs. 2 GSchG). Als Grundlage für die Sanierung hatten die Kantone bis zum 1. November 1994 ein Inventar der bestehenden Wasserentnahmen zu erstellen, woraus sich die entnommene Wassermenge, die Restwassermenge, die Dotierwassermenge und die rechtlichen Verhältnisse ergeben würden (Art. 82 Abs. 1 lit. a-d GSchG). Die Kantone beurteilen die im Inventar aufgeführten Wasserentnahmen und entscheiden, ob und in welchem Ausmass eine Sanierung notwendig ist. Sie halten die Ergebnisse in einem Sanierungsbericht fest und zeigen die zeitliche Abfolge der zu treffenden Massnahmen auf (Art. 82 Abs. 2 GSchG). Zur Bestimmung des Ausmasses und des Ablaufs einer Sanierung ist die zuständige Behörde des Kantons gehalten, eine Interessenabwägung vorzunehmen, indem sie die öffentlichen und privaten Interessen für die Aufrechterhaltung der Wasserentnahme und jene die dagegen sprechen - insbesondere jene, die den Schutz des Lebensraums und der Tierwelt betreffen - würdigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.320/2000 vom 20. September 2001, E. 3.a.dd). Bisher wurden seitens des Kantons für die Plessur keine Sanierungsmassnahmen zur ökologischen Verbesserung des Zustands des Fliessgewässers angeordnet. Die Wassereinleitung in die Mühlbäche ist somit rechtmässig, auch wenn die Wasserführung der Plessur dadurch im Winter zeitweise erheblich reduziert wird. Sollte das hierfür zuständige Amt für Natur und Umwelt zum Ergebnis gelangen, es handle sich bei der Wasserableitung in die Mühlbäche um eine wesentliche Beeinflussung des Wasserlaufs der Plessur im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG, so wäre bei allfälligen Sanierungsmassnahmen zu beachten, dass bei bestehenden Wassernutzungsrechten keine entschädigungsgrün-



denden Eingriffe erfolgen dürfen. Mithin ist in der Regel einzig eine beschränkte Sanierung der betroffenen Restwasserstrecken möglich (Art. 80 Abs. 1 GschG; vgl. Umweltrecht in der Praxis [URP] 1/2008, S. 77). Eine Sanierungsmassnahme darf somit - vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Konzessionsverträgen - nur angeordnet werden, wenn sie für die betroffenen Konzessionsnehmenden an der Plessur und den Mühlbächen wirtschaftlich tragbar ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gesetzliche Regelungen betreffend die Sanierung von Fliessgewässern, die durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst sind, im Bundesrecht vorhanden und unabhängig von der Regelung im Mühlbachgesetz direkt anwendbar sind. Die Zuständigkeit für die Anordnung der allenfalls notwendigen Sanierungsmassnahmen liegt beim Kanton Graubünden und nicht bei der Stadt Chur. Bisher hat der Kanton im Zusammenhang mit der Plessur bzw. der Wasserentnahme für die Mühlbäche keine generell gültigen gewässerschutzrechtlichen Massnahmen ergriffen.

Dessen ungeachtet befassen sich die drei bestehenden Kraftwerksgesellschaften im Schanfigg (Arosa Energie, Gemeindegemeinschaft Kraftwerk Lügen und Gemeindegemeinschaft Kraftwerk Chur-Sand) unter anderem auch mit dem Thema Mindestrestwassermenge in der Plessur. Dies im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Wasserkraftprojekt Schanfigg. Als eine der ersten gemeinsamen Massnahmen wird hierzu die „Gesamtschau Ökologie“ erarbeitet, welche bis Sommer 2010 vorliegt. Damit wollen die Gesellschaften nicht zuwarten, sondern die noch vorhandene Pende aus eigener Initiative anpacken. Innerhalb von ein bis zwei Jahren sollte Klarheit über die erforderlichen Massnahmen bestehen.

3. Revision Mühlbachgesetz

Unabhängig von den Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz und dem Schutz der Fischerei stellen (siehe Ziff. 2 vorstehend), erachtet der Stadtrat eine Überprüfung des Gesetzes betreffend die Mühlbäche, das aus dem Jahr 1957 stammt, als angezeigt. Dabei sollen vorerst alle Optionen offen bleiben (Aufhebung, Teilrevision oder Totalrevision). Zudem erscheint in diesem Zusammenhang eine Aufhebung des Wuhrgesetzes vom 29. Dezember 1861 (RB 651) als naheliegend, da dieses in der gelebten Praxis keine Anwendung mehr findet.

Für eine Beibehaltung bzw. eine Teil- oder Totalrevision des Gesetzes sprechen insbesondere die historische und aktuelle Bedeutung der Mühlbäche, die Regelung der Wasserkraftnutzung (Konzessionen) sowie die Bestimmungen über den Betrieb und Unterhalt. Es versteht sich von selbst, dass bei einer Neufassung des Gesetzes auch formelle Anpassungen



sprachlicher und inhaltlicher Natur erfolgen. Gleichzeitig sollen nicht mehr aktuelle Bestimmungen, wie zum Beispiel jene zu den Rodgenossenschaften (Art. 11) oder zur Reinhaltung (Art. 19), gestrichen oder angepasst werden.

Im dargelegten Sinn ist der Stadtrat mit einer Überweisung des Auftrags einverstanden. Das Vorgehen muss zeitlich und sachlich mit allfälligen kantonalen Massnahmen bezüglich Restwassermengen in der Plessur koordiniert werden.

Chur, 25. Mai 2010

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage:

Broschüre „Industrie in Chur? Geschichte und Gegenwart einer Industrielandschaft und ihrer Mühlbäche“

Anita Mazzetta, Gemeinderätin
Freies Grünes Bündnis/Grünliberale

Auftrag betr. Anpassung des Mühlbach-Gesetzes an den Gewässerschutz und den aktuellen Nutzungsverhältnissen

Das Gesetz betreffend die Mühlbäche aus dem Jahr 1957 regelt den Betrieb der durch das Gebiet von Chur fliessenden Mühlbäche. Die Mühlbäche dienen insbesondere zum Betrieb von Wasserwerken, zu Feuerlöschzwecken, zur Spülung der städtischen Kanalisationsanlagen und zur Bewässerung landwirtschaftlicher Grundstücke. Art. 15 Abs. 2 sieht für die Mühlbäche eine Wasserführung von 1200 Sekundenliter vor. Dieses Recht für die Mühlbäche gilt auch dann, wenn die Plessur wenig Wasser führt. Gemäss Art. 16 Abs.1 kann bei verminderter Wasserführung in der Plessur sämtliches Wasser in die Mühlbäche abgeleitet werden.

Diese Regelung kann, wie diesen Winter geschehen, zu einer prekären Situation in der Plessur führen. Im Winter fliesst bereits natürlicherweise wenig Wasser. Für das Wasserkraftwerk der GKC besteht zudem keine Restwasserregelung. Im schlechtesten Fall verbleiben damit 250 l/s in der Plessur. Durch grössere Vereisungen und wohl auch Versickerungen verringerte sich diese Wassermenge diesen Winter in der Plessur zusätzlich. Das Überleben der Fische wie auch der Benthosorganismen, also der Nahrungsgrundlage der Fische, wird dadurch stark eingeschränkt. Mit den Restwasservorschriften im Gewässerschutzgesetz (GSchG) ist diese Regelung im Mühlbach-Gesetz nicht mehr zu vereinbaren. Wird ein Gewässer durch Wasserentnahme wesentlich beeinträchtigt, muss es ausserdem gemäss GSchG Art. 80 ff bis Ende 2012 soweit saniert werden, als dies ohne entschuldigensbegründete Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist.

Gemäss Art. 3 Abs.3 steht der Stadt Chur das Verfügungsrecht über das von ihr aus der Plessur in die Mühlbäche eingeleitete Wasser zu, soweit Konzessionen oder Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Zurzeit besteht für das Kraftwerk Pulvermühle ein ehehaftes Nutzungsrecht, sowie seit 1994 eine 50-jährige Konzession der Eigentümerin der Rheinmühle für die Nutzung der Wasserkraft des Untertorer Mühlbaches.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ersuchen den Stadtrat, dem Gemeinderat über die heutigen Nutzungsinteressen an den Mühlbächen und deren Sanierung gemäss Gewässerschutzgesetz Bericht zu erstatten, sowie das Mühlbach-Gesetz den aktuellen Nutzungsinteressen sowie dem geltenden Gewässerschutzgesetz anzupassen.

Chur, 11. März 2010

Anita Mazzetta

Bonetta

T. G. - 100

R. C. 100